

komben erhobenen Reliquien und die endgültige Lösung aller bezüglich der Reliquien entstehenden Zweifel ist Sache der Congreg. Indulg. et Reliquiarum (s. d. Art. Congregationen III, 936). Einer neuerdings (seit 1874) größer gewordenen Gefahr, durch unächte Reliquien getäuscht zu werden, trat Leo XIII., nachdem schon 1878 gegen den aufstommenden Reliquienhandel Maßregeln ergriffen worden waren, durch zwei Erlasse vom Jahre 1881 und 1883 speciell entgegen, indem er die Bischöfe zur größten Vorsicht mahnte (vgl. Acta S. Sedis XIV [1881], 39 sq.). Noch ist zu bemerken, daß in früheren Jahrhunderten Reliquien, welche von unbekannten Märtyrern herrührten, „getauft“ wurden, indem man ihnen einen Heiligennamen beilegte, z. B. Justus, Victor, Felix, Theotimus, der aber ebenso gut als Appelativum zu fassen war. Solche alte reliquias baptizatorum — nach einem Decrete S. R. C. vom 19. December 1643 (Gardellini n. 1335. 1336 [1482. 1483]) sollen keine neuen mehr „getauft“ werden — können gleich anderen verehrt werden, doch ohne Nennung eines bestimmten Namens. — b. Für die öffentliche Verehrung sind einige Unterscheidungen wichtig, welche zwischen den verschiedenen Reliquien gemacht werden. Einen größern Grad der Verehrung genießen nämlich zunächst die Reliquien des Heilandes: das heilige Kreuz und die anderen Marterwerkzeuge, der heilige Rock u. s. w. (s. die betreffenden Einzelartikel). Dieselben gelten auch in kleinen Partikeln als reliquias insignes und sollen nicht mit anderen im selben Reliquiar eingeschlossen aufbewahrt werden. Bei Processionen darf ein Baldachin über dieselben gehalten werden, und bei Expositionen derselben verfährt der Celebrant wie vor dem im Tabernakel verschlossenen Allerheiligsten. Ihre Incensation geschieht stehend nach vorhergegangener einfachen Kniebeugung, der Segen mit denselben stillschweigend (s. de Herdt, Sacrae liturg. praxis II, n. 199, wo die einschlägigen Decrete citirt sind). — Heiligenreliquien gelten nur dann als reliquias insignes, wenn sie entweder den ganzen (wenn auch künstlich zusammengefügt) Körper oder einen Haupttheil, wie Kopf, Arm, Bein, oder endlich einen vollständigen und nicht zu kleinen Körperteil umfassen, an welchem der Heilige besondere Martern erlitten hat. Die anderen Reliquien gelten als non insignes und werden wieder nach ihrer Größe in notabiles (z. B. Hand, Fuß) und exiguae (Zahn, Finger u. s. w.) unterschieden (s. de Herdt l. c. n. 197). Die Aufbewahrung der Reliquien geschieht nach ihrer Größe in Kapeln, Reliquiarien oder bei größeren Reliquien in Schreinen (arcae) aus Marmor, Edelmetall, Eisen- oder Pappelholz (Benedictionsformular derselben s. Pontif. Rom., ed. typ. Ratisbon. 1888, II, 188 sqq.), in welche die Reliquien eingeschlossen werden, nachdem sie vorher in Seide von der zutreffenden Farbe eingewickelt worden sind. Als Aufbewah-

rungsort der Reliquien dient vor Allem (abgesehen von kleinen Reliquien im Privatbesitz) die Kirche, wo dieselben entweder in eigenen Kapellen, Grüften, unten im (nicht auf dem) Altar oder in der Nähe derselben, oder auch in einem eigenen Schranke so verwahrt werden, daß den Gläubigen der Platz durch eine Inschrift kenntlich gemacht wird; es ist geziemend, daß vor dem Aufbewahrungsort oder wenigstens vor den reliquias insignes eine Votivlampe brennt. — c. Die feierliche Verehrung der Reliquien (abgesehen von den bei der Consecration in den Altar eingeschlossenen) geschieht zunächst durch Aussetzung derselben auf einem Altare oder an einem andern passenden Orte durch einen mit Röcklein und Stola bekleideten Priester; dabei sollen stets zwei Kerzen brennen. Größere Reliquien können in ihren Reliquiarien zwischen den Kerzenleuchtern des Altars zu beiden Seiten des Crucifixes hingestellt werden und sind in diesem Falle während der missa solemnis nach der Incensation des Kreuzes zu incensiren (de Herdt l. c. I, n. 309). Sobald jedoch das Allerheiligste auf dem Altare exponirt ist, dürfen keine Reliquien auf demselben ausgesetzt sein. Mit der Exposition der Reliquien kann, bischöfliche Erlaubniß vorausgesetzt, eine Benediction verbunden werden, indem der Priester stillschweigend das Volk mit der Reliquie segnet; eine Incensation (duplici, nur bei der Kreuzpartikel triplici ducta) kann dem Segen vorausgehen. Als besonderer Act der Verehrung seitens der einzelnen Gläubigen erscheint das Küssen der Reliquien (vgl. d. Art. Kuß). Wird eine reliquia insignis in eine andere Kirche transferirt, was nur aus wichtigen Gründen und mit Erlaubniß des Bischofs gestattet ist, so soll die feierliche Procession geschehen (s. Rit. Rom. 9, 14); auch in anderen, nur nicht den sacramentalen Processionen dürfen Reliquien von Heiligen (nicht von Seligen; s. de Herdt l. c. II, 195 u. Nouv. Revue theol. 1896, 96) in feierlicher Weise mitgeführt werden (vgl. Cerim. Episc. 2, 32, 2). Zur besondern Verehrung der heiligen Reliquien ist endlich für manche Diöcesen ein besonderes Fest S. Reliquiarum concebirt (s. Missale und Brevier unter den Festis pro aliquibus locis, ultima Dominica Octobr.), welches in der neuern Zeit mehr und mehr an Ausbreitung gewinnt. Daneben aber darf in Kirchen, welche die als ächt approbirte reliquia insignis eines canonisirten und im Martyrologium Rom. genannten (S. R. C. 11. Aug. 1691 [dem Missale und Brevier vorgebrucht]) Heiligen besitzen, zu Ehren dieses Heiligen an dessen Todestage (bezw. dem im Martyrologium festgesetzten Tage) ein besonderes Fest ritu duplici minori mit Officium und Messe gefeiert werden; würde aber das Fest des Heiligen ohnehin schon ritu duplici gefeiert, so bewirkt der Besitz der Reliquie keine Erhöhung des Ritus, wohl aber Beifügung des Credo (Rubr. gen. miss. tit. 11) in der Messe. — Betreffs der zahl-